



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes -  
HaSiG**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Hafenanlagensicherheitsgesetz vom 18. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 177, ber.

S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Zuständige Behörde (Behörde für Hafenanlagensicherheit – Designated Authority) ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.“

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 11 a sein.“

3. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 e eingefügt:

**“§ 11 a  
Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Hafenanlagen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Plan zur Gefahrenabwehr haben, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie oder er ist bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
2. die nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 11 d Abs. 1 und 2

zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn die oder der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der oder des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(3) Die zuständige Behörde gibt der oder dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie oder er kann Angaben verweigern, die für sie oder ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die oder der Betroffene vorher zu belehren.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1

und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen; den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr gewährt werden, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen bei einer durch die zuständige Behörde für erforderlich gehaltenen Überprüfung verbleiben oder diese noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Die Voraussetzung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist deren vorherige Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden der anderen Länder über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verblieben sind.

(7) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vier Jahre nach Abschluss einer vorherige Prüfung zu wiederholen.

### **§ 11 b Datenerhebung**

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität der oder des Betroffenen überprüfen,
2. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
3. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und der Landesbehörde für Verfassungsschutz sowie, soweit erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, der Grenzschutzdirektion, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die oder den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

### **§ 11 c Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 11 b Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

(2) Zugriff auf die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erhobenen Daten erhalten nur die mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde. Die Daten sind vom sonstigen Datenbestand der Behörde getrennt aufzubewahren und vor Zugriffen besonders zu schützen.

**§ 11 d****Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung**

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

**§ 11 e****Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

a) innerhalb eines Jahres, wenn die oder der Betroffene keine Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufnimmt,

b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die oder der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, sie oder er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufgenommen.

2. von den nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 beteiligten Behörden und den nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu

sperrern. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen verwendet werden.“

4. § 13 erhält folgende Fassung

### **„§ 13 Gebühren**

Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 8, § 9 Abs. 3 und § 10 Gebühren; Auslagen sind zu erstatten.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung zu den §§ 3, 9, 11 a – 11 e, 13**

#### **Zu § 3 Satz 1 zuständige Behörde**

Nach der bisherigen Fassung ist zuständige Behörde nach dem HaSiG die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein. Dadurch werden die wirtschaftlichen Folgen der nach diesem Gesetz zu stellenden Anforderungen an die Betreiber der schleswig-holsteinischen Häfen nicht ausreichend berücksichtigt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern und anderen Staaten wird dadurch eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten unserer Häfen erreicht.

#### **Zu § 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

Der oder dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach Absatz 1, die oder der vom Betreiber der Hafenanlage zu benennen ist, kommt die zentrale Funktion für die Umsetzung des ISPS-Codes in der Hafenanlage zu. So hat sie oder er insbesondere unter Berücksichtigung der Risikobewertung eine Bestandsaufnahme in der Hafenanlage durchzuführen, die Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr sicherzustellen, den Plan in der Hafenanlage umzusetzen und

regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, Übungen für die Beschäftigten durchzuführen sowie den Informationsaustausch sowohl mit der zuständigen Behörde als auch den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf den Schiffen sicherzustellen.

Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen muss über für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus muss für sie oder ihn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden.

### **Zu § 11 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

Personen, die mit der Wahrnehmung der im ISPS-Code vorgesehenen Aufgaben in den Hafenanlagen betraut sind, haben die Möglichkeit, bei missbräuchlicher Aufgabenwahrnehmung die Hafensicherheit nachhaltig zu beeinträchtigen. Sie können ihre Tätigkeit daher nur ausüben, wenn ihre Zuverlässigkeit überprüft worden ist.

Absatz 1 regelt den Kreis der Personen, für die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Es sind dies in erster Linie die Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr, die für eine Hafenanlage tätig werden. Weitere Personen können in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einbezogen werden, wenn die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Absatz 2 Satz 1 verankert das Mitwirkungsrecht der oder des Betroffenen und sieht vor, dass dieser oder dieser selbst Antragstellerin oder Antragsteller für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist. Satz 2 sichert die Transparenz des Verfahrens und legt die der oder dem Betroffenen gegenüber bestehenden Aufklärungspflichten fest.

Absatz 3 regelt die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dabei sind die Geheimhaltungspflichten der beteiligten Stellen zu beachten.

Absatz 4 regelt die Folgen einer unterbliebenen oder mit Beanstandungen durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Absatz 5 regelt die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Bei Personen, die sich weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung wenig aussagekräftig. Abgesehen von den wenigen Fällen, denen entsprechende Informationen aus dem jeweiligen Heimatstaat vorliegen, besteht ein hohes Risiko, dass Mitglieder ausländischer extremistischer Organisationen, insbesondere aus Konfliktregionen, das Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren durchlaufen und anschließend eine Tätigkeit im sicherheitsrelevanten Bereich aufnehmen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich derartige Personen auch über einen längeren Zeitraum passiv verhalten, das Risiko sinkt jedoch umso mehr, je länger sie sich vor Aufnahme einer derartigen Tätigkeit im Bundesgebiet aufgehalten haben müssen.

Absatz 6 sieht eine Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörden der anderen Länder über die Ergebnisse von Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verblieben sind. Diese Maßnahme

dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, wenn eine Person in einem anderen Bundesland eine Tätigkeit im Sinne des § 11 a Abs. 1 aufnehmen will.

Absatz 7 bestimmt den zeitlichen Abstand der zu wiederholenden Zuverlässigkeitsüberprüfung.

### **Zu § 11 b Datenerhebung**

Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten zu erheben und verpflichtet die oder den Betroffenen an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken. Der Umfang der Datenerhebung bei der oder dem Betroffenen und bei anderen Behörden oder sonstigen Stellen ist abschließend in den Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Zur Identitätsüberprüfung der oder des Betroffenen gehören die folgenden personenbezogenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit: Sofern aus Sicht der zuständigen Behörde weitere Angaben erforderlich sein sollten, sind diese nur zu verarbeiten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher ihre oder seine Einwilligung dazu erteilt. Die Zuständigkeit der Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach dem Wohnort der oder des Betroffenen.

Absatz 2 sieht in begründeten Einzelfällen vor, dass die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen darf, wenn aufgrund von Auskünften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 4 Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet sind.

### **Zu § 11 c Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien**

Abs. 1 legt fest, dass die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen.

#### Zu Abs. 2

Die gemäß § 11 b erhobenen Daten dürfen nach der in § 11 c enthaltenen Zweckbestimmung nicht zur Strafverfolgung eingesetzt werden. Diese Zweckbindung wird dadurch eingehalten, dass innerhalb der zuständigen Behörde der im Bereich der Zuverlässigkeitsprüfung angelegte Aktenbestand bzw. Datenbestand vom sonstigen Datenbestand getrennt wird. Zudem ist die sachbearbeitende Stelle innerhalb der zuständigen Behörde organisatorisch und räumlich von anderen Stellen, insbesondere solchen, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr wahrnehmen, zu trennen. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung der Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zur verfahrensmäßigen Absicherung gefolgt.

### **Zu § 11 d Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung**

Absatz 1 beinhaltet die Benachrichtigungspflicht der zuständigen Behörde nach Abschluss der Überprüfung gegenüber der oder dem Betroffenen.

Absatz 2 lässt eine Weitergabe von weiteren Erkenntnissen an den gegenwärtigen

Arbeitgeber nur zu, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich sind.

### **Zu § 11 e Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten und beinhaltet auch die Weitergabe an die Behörden und Stellen, die gesetzlich an der Zuverlässigkeitsprüfung beteiligt sind.

Absatz 2 regelt - ergänzend zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen - spezifische Lösungsfristen für die Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung und schreibt fest, dass nach erstmaliger Zuverlässigkeitsprüfung die Daten dann zu löschen sind, wenn die oder der Betroffene die entsprechende Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat (Buchstabe a). Die zuständige Behörde kann außerdem die Daten bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden der oder des Betroffenen aus einer die Zuverlässigkeitsüberprüfung auslösenden Tätigkeit speichern (Buchstabe b). Durch die erweiterte Speicherung wird der oder dem Betroffenen die erneute Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit erleichtert. Nach dem Ablauf von drei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die oder der Betroffene vermutlich keine neue Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufnehmen wird, deshalb sind ihre oder seine Daten zu löschen.

Absatz 3 ermöglicht es, Daten nicht zu löschen, sondern für die weitere Verwendung zu sperren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur mit der Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

### **Zu § 13 Gebühren**

Auch in anderen Ländern wie Dänemark und den Niederlanden werden keine Gebühren für die Genehmigung der Pläne erhoben. Im Falle der Erhebung von Gebühren in Deutschland würde es damit zu einem Wettbewerbsnachteil für die hier ansässigen Umschlagsbetriebe kommen.

Heinz Maurus  
und Fraktion

Christel Aschmoneit-Lücke  
und Fraktion